



EQUITANA OPEN AIR

Festival des Pferdesports
5. - 7. Juli 2019
Maimarktgelände Mannheim

Anmeldeformulare 2019

A/1

ANMELDEFORMULAR FÜR AUSSTELLER OHNE PFERDE

A/2

ANMELDEFORMULAR FÜR AUSSTELLER MIT PFERDEN

A/3

ANMELDEFORMULAR FÜR MITAUSSTELLER

B

ALLGEMEINE MESSE- UND AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN
DER REED EXHIBITIONS DEUTSCHLAND GMBH

C

BESONDERE MESSE- UND AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN
DER REED EXHIBITIONS DEUTSCHLAND GMBH

D

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER REED EXHIBITIONS DEUTSCHLAND GMBH FÜR SPONSORING VERTRÄGE

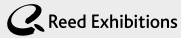
05. – 07. Juli 2019

Anmeldeformular für Aussteller ohne Pferde A/1



Reed Exhibitions Deutschland GmbH
Projekt EQUITANA Open Air Mannheim 2019
 Völklinger Straße 4
 40219 Düsseldorf
 DEUTSCHLAND

Ihr **EQUITANA-Team** für alle Fragen:
 Tel.: +49 211 90191-141/-142/-290
 Fax: +49 211 90191-143
 E-Mail: sales@equitana.com
 Internet: www.equitana-openair.com/mannheim



Reed Exhibitions Deutschland GmbH | Völklinger Str. 4 | 40219 Düsseldorf | Tel. +49 211 90191-141/-142/-290 | Fax +49 211 90191-143
 Amtsgericht Düsseldorf HRB 28688 | Geschäftsführer: Hans-Joachim Erbel, Michael Freter, André Weijde | www.equitana-openair.com/mannheim

Aussteller (Firma) Anmeldeschluss: 31.03.2019 Rechnungsadresse (wenn abweichend)

Firma		Ansprechpartner Messeorganisation		Firma	
Strasse		Anrede		Straße	
PLZ		E-Mail Ansprechpartner		PLZ	
Ort		Telefon		Ort	
Land		Telefax		Land	
Internet		USt.-Ident-Nr.		Ansprechpartner	
E-Mail Firma				Anrede	
				<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	
				USt.-Ident-Nr.	

Anmeldung der Ausstellungsfläche: Aussteller OHNE Pferde:

1) Komplettstandangebote Pagodenzelte (Platzierung innerhalb des Hauptausstellungsbereichs):	Preis	Early Bird bis 11.09.2018	2) Standfläche für Aussteller von Pferdeanhängern und technischem Equipment (Verkaufswagen auf Anfrage)	Preis	Early Bird bis 11.09.2018
<input type="checkbox"/> Ausstellungsfläche + Pagodenzelt inkl. Boden	3,00 m x 3,00 m = 9 m ²	€ 1.248,-	€ 1.119,-	Front: _____ m x Tiefe: _____ m = _____ m ² Gesamtfläche (mind. 3,00 m x 3,00 m)	€ 75,- / m ²
<input type="checkbox"/> Ausstellungsfläche + Pagodenzelt inkl. Boden	4,00 m x 4,00 m = 16 m ²	€ 1.754,-	€ 1.590,-		
<input type="checkbox"/> Ausstellungsfläche + Pagodenzelt inkl. Boden	5,00 m x 5,00 m = 25 m ²	€ 2.322,-	€ 2.109,-		
<input type="checkbox"/> Hiermit bestelle ich eine aufpreispflichtige Eck- oder Kopfstand-Platzierung für € 100,- / Standplatz					

Es besteht nach Rücksprache mit dem Veranstalter die Möglichkeit, mehrere Zelte gleicher Größe ohne Zwischenwände aneinander zu koppeln.

Zugelassene Branchen

- Fütterung/Pflege/Medizin
- Investitionsgüter (Fahrzeuge, Anhänger, Stallbau, Stalltechnik, etc.)
- Zucht/Sport/Ausbildung
- Zubehör/Bekleidung/Was? _____
- Tourismus, Medien, Versicherung, Dienstleistungen
- Kunst, Geschenkartikel

Sind Ihr Unternehmen/Ihre Produkte/Ihre Dienstleistungen auf eine bestimmte Reitsport-Disziplin spezialisiert?

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja, und zwar: _____ |
| <input type="checkbox"/> Gang-/Islandpferde | <input type="checkbox"/> Dressur/Springen/Fahren/Vielseitigkeit |
| <input type="checkbox"/> Westernreiten | <input type="checkbox"/> Spanische/Iberische Reitweise |
| <input type="checkbox"/> Wander-/Distanzreiten | <input type="checkbox"/> Horsemanship |

Der Aussteller hat an den Veranstalter den Beitrag für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft (AUMA) von 0,60 EUR pro Quadratmeter Ausstellungsfläche zu zahlen. Der AUMA wahrt die vielfältigen Belange der in- und ausländischen Wirtschaft auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens.

Unter Anerkennung der beigefügten Allgemeinen und Besonderen Ausstellungsbedingungen bestellt die oben links genannte Firma verbindlich markierte Positionen. Die Zuteilung der Ausstellungsfläche geschieht soweit verfügbar. Die Platzierung erfolgt im Ermessen des Veranstalters. Das Vertragsverhältnis kommt durch die schriftliche Zulassungsbestätigung des Veranstalters, Reed Exhibitions Deutschland GmbH, zustande. Zusätzlich zu den Kosten für Stand- und Nebenleistungen wird eine Marketingpauschale von 80,- EUR erhoben. Diese beinhaltet die Veröffentlichung aller verfügbaren Ausstellerdaten im Programmheft, den Internetbeitrag sowie Werbemittel (Poster, Besucherbrochure, Briefaufkleber). Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzl. Umsatzsteuer. Außerdem wird eine Stromkostenpauschale in Höhe von 105,- EUR für einen Standardstromanschluss (220V/16A CEE) pro Aussteller bzw. Ausstellungsstand erhoben.

Datenschutzerklärung

Die von dem Aussteller angegebenen Informationen werden erfasst und in der Datenbank der Reed Exhibitions Deutschland GmbH gespeichert. Die Reed Exhibitions Deutschland GmbH verwendet die Daten des Ausstellers einschließlich der Betriebsangaben zur Durchführung der Veranstaltung. Die Daten werden an externe Datenverarbeiter übermittelt, die die Daten im Auftrag der Reed Exhibitions Deutschland GmbH auch außerhalb der EU verarbeiten. Die Adresse, die E-Mail-Adresse und die Betriebsangaben des Ausstellers werden zum Zwecke der Durchführung der Veranstaltung von der Reed Exhibitions Deutschland GmbH an die MAHAB Mannheimer Hallenbetriebs-GmbH weitergegeben, auf deren Gelände die Veranstaltung durchgeführt wird, sowie an die Stand Out System Standbau GmbH, die den Systemstandbau durchführt, soweit der Aussteller Systemstandbau bucht. Die Reed Exhibitions Deutschland GmbH gibt personenbezogene Daten des Ausstellers an Dritte weiter, soweit dies für die Erfüllung des Vertrages zwischen dem Aussteller und der Reed Exhibitions Deutschland GmbH erforderlich ist. Die Adresse, die E-Mail-Adresse und die Betriebsangaben des Ausstellers werden genutzt, um den Aussteller über folgende Veranstaltungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH postalisch oder per E-Mail zu informieren. Der Aussteller ist jederzeit berechtigt, der werblichen Verwendung seiner Daten zu widersprechen. Hierzu kann sich der Aussteller an datenschutz@reedexpo.de wenden. Hierbei entstehen dem Aussteller keine weiteren Kosten außer solche für die Übermittlung nach Basistarifen.

Fälligkeit, Einbeziehung Allgemeine und Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen, Unterschrift

Die Stadtmiete und die Nebenleistungen sind zu 100% des Rechnungsbetrages spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig. Wird ausnahmsweise die Rechnung nach dem 30.04.2019 ausgestellt, so wird der gesamte Rechnungsbetrag sofort in einer Summe zur Zahlung fällig, in jedem Fall aber vor Veranstaltungsbeginn. Der Unterzeichner erklärt sich ausdrücklich für die rechtsverbindliche Abgabe dieser Anmeldung bevollmächtigt. Mit dieser Unterschrift erkennt der Aussteller die Geltung der beigefügten Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH an.

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Name (Unterzeichner) in Blockbuchstaben

Funktion in Blockbuchstaben

Ort und Datum

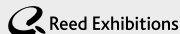
05. – 07. Juli 2019

Anmeldeformular für Aussteller mit Pferden A/2



Reed Exhibitions Deutschland GmbH
Projekt EQUITANA Open Air Mannheim 2019
 Völklinger Straße 4
 40219 Düsseldorf
 DEUTSCHLAND

Ihr **EQUITANA-Team** für alle Fragen:
 Tel.: +49 211 90191-141/-142/-290
 Fax: +49 211 90191-143
 E-Mail: sales@equitana.com
 Internet: www.equitana-openair.com/mannheim



Reed Exhibitions Deutschland GmbH | Völklinger Str. 4 | 40219 Düsseldorf | Tel. +49 211 90191-141/-142/-290 | Fax +49 211 90191-143
 Amtsgericht Düsseldorf HRB 28688 | Geschäftsführer: Hans-Joachim Erbel, Michael Freter, André Weijde | www.equitana-openair.com/mannheim

Aussteller (Firma) Anmeldeschluss: 31.03.2019 Rechnungsadresse (wenn abweichend)

Firma		Ansprechpartner Messeorganisation		Firma	
Strasse		Anrede		Straße	
PLZ		E-Mail Ansprechpartner		PLZ	
Ort		Telefon		Ort	
Land		Telefax		Land	
Internet		USt.-Ident-Nr.		Anspruchspartner	
E-Mail Firma				Anrede	
				<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	
				USt.-Ident-Nr.	

Anmeldung der Ausstellungsfläche: Aussteller MIT Pferden:

1) Kompletstandangebote Pagodenzelte (Platzierung innerhalb des Pferdeausstellungsbereiches):	Preis	Early Bird bis 11.09.2018
<input type="checkbox"/> Freifläche (nach Genehmigung durch EQUITANA)	Front: _____ m x Tiefe: _____ m = _____ m ² Gesamtfläche	€ 41,- / m ² -
<input type="checkbox"/> Ausstellungsfläche + Pagodenzelt inkl. Boden	3,00 m x 3,00 m = 9 m ²	€ 969,- € 879,-
<input type="checkbox"/> Ausstellungsfläche + Pagodenzelt inkl. Boden	4,00 m x 4,00 m = 16 m ²	€ 1.259,- € 1.139,-

Es besteht nach Rücksprache mit dem Veranstalter die Möglichkeit, mehrere Zelte gleicher Größe ohne Zwischenwände aneinander zu koppeln.

<input type="checkbox"/> 1 kostenfreier Paddock: Paddockfläche für Pferde bei gleichzeitiger Anmietung von Infofläche kostenfrei Pro Aussteller wird 1 Paddock à 6,00 m x 3,00 m = 18,00 m ² zur Verfügung gestellt.	
Sie können max. einen weiteren Paddock mit dem Maß 6,00 m x 3,00 m = 18,00 m² zum Preis von € 80,00 bestellen. Die Vergabe erfolgt nach Verfügbarkeit im Ausstellungsbereich.	Regulär
<input type="checkbox"/> Hiermit bestelle ich einen weiteren Paddock	€ 80,-
<input type="checkbox"/> Unterbringung von Pferden im Stallzelt (kein Besucherzutritt). Ersteinstreu (Stroh) inklusive. Anzahl Boxen: _____	€ 80,- je Box / 3 Tage

Anzahl Pferde: _____ Geschlecht: _____ Rasse(n): _____

Besonderheiten zu den Pferden (Hengste, Jünger als 2 Jahre, abweichender Ansprechpartner o.ä.) bitte auf separatem Blatt notieren & beifügen.

- Wir sind:**
- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Verband / Verein / Interessengemeinschaft | <input type="checkbox"/> Ausbildungsbetrieb/Reitschule/Reitferienbetrieb |
| <input type="checkbox"/> Zuchtbetrieb | <input type="checkbox"/> Privater Pferdehalter/Trainer |

Der Aussteller hat an den Veranstalter den Beitrag für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft (AUMA) von 0,60 EUR pro Quadratmeter Ausstellungsfläche zu zahlen. Der AUMA wahrt die vielfältigen Belange der in- und ausländischen Wirtschaft auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens.

Unter Anerkennung der beigefügten Allgemeinen und Besonderen Ausstellungsbedingungen bestellt die oben links genannte Firma verbindlich markierte Positionen. Die Zuteilung der Ausstellungsfläche geschieht soweit verfügbar. Die Platzierung erfolgt im Ermessen des Veranstalters. Das Vertragsverhältnis kommt durch die schriftliche Zulassungsbestätigung des Veranstalters, Reed Exhibitions Deutschland GmbH, zustande. Zuzüglich zu den Kosten für Stand- und Nebenleistungen wird eine Marketingpauschale von 80,- EUR erhoben. Diese beinhaltet die Veröffentlichung aller verfügbaren Ausstellerdaten im Programmheft, den Internetbeitrag sowie Werbemittel (Poster, Besucherbroschüre, Briefaufkleber). Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzl. Umsatzsteuer. Außerdem wird eine Stromkostenpauschale in Höhe von 105,- EUR für einen Standardstromanschluss (220V/16A CEE) pro Aussteller bzw. Ausstellungsstand erhoben.

Datenschutzerklärung

Die von dem Aussteller angegebenen Informationen werden erfasst und in der Datenbank der Reed Exhibitions Deutschland GmbH gespeichert. Die Reed Exhibitions Deutschland GmbH verwendet die Daten des Ausstellers einschließlich der Betriebsangaben zur Durchführung der Veranstaltung. Die Daten werden an externe Datenverarbeiter übermittelt, die die Daten im Auftrag der Reed Exhibitions Deutschland GmbH auch außerhalb der EU verarbeiten. Die Adresse, die E-Mail-Adresse und die Betriebsangaben des Ausstellers werden zum Zwecke der Durchführung der Veranstaltung von der Reed Exhibitions Deutschland GmbH an die MAHAB Mannheimer Hallenbetriebs-GmbH weitergegeben, auf deren Gelände die Veranstaltung durchgeführt wird, sowie an die Stand Out System Standbau GmbH, die den Systemstandbau durchführt, soweit der Aussteller Systemstandbau bucht. Die Reed Exhibitions Deutschland GmbH gibt personenbezogene Daten des Ausstellers an Dritte weiter, soweit dies für die Erfüllung des Vertrages zwischen dem Aussteller und der Reed Exhibitions Deutschland GmbH erforderlich ist. Die Adresse, die E-Mail-Adresse und die Betriebsangaben des Ausstellers werden genutzt, um den Aussteller über folgende Veranstaltungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH postalisch oder per E-Mail zu informieren. Der Aussteller ist jederzeit berechtigt, der werblichen Verwendung seiner Daten zu widersprechen. Hierzu kann sich der Aussteller an datenschutz@reedexpo.de wenden. Hierbei entstehen dem Aussteller keine weiteren Kosten außer solche für die Übermittlung nach Basistarifen.

Fälligkeit, Einbeziehung Allgemeine und Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen, Unterschrift

Die Stadtmiete und die Nebenleistungen sind zu 100% des Rechnungsbetrages spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig. Wird ausnahmsweise die Rechnung nach dem 30.04.2019 ausgestellt, so wird der gesamte Rechnungsbetrag sofort in einer Summe zur Zahlung fällig, in jedem Fall aber vor Veranstaltungsbeginn. Der Unterzeichner erklärt sich ausdrücklich für die rechtsverbindliche Abgabe dieser Anmeldung bevollmächtigt. Mit dieser Unterschrift erkennt der Aussteller die Geltung der beigefügten Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH an.

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Name (Unterzeichner) in Blockbuchstaben
Funktion in Blockbuchstaben
Ort und Datum

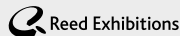
05. – 07. Juli 2019

Anmeldeformular Mitaussteller A/3



Reed Exhibitions Deutschland GmbH
Projekt **EQUITANA Open Air Mannheim 2019**
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
DEUTSCHLAND

Ihr **EQUITANA-Team** für alle Fragen:
Tel.: +49 211 90191-141/-142/-290
Fax: +49 211 90191-143
E-Mail: sales@equitana.com
Internet: www.equitana-openair.com/mannheim



Reed Exhibitions Deutschland GmbH | Völklinger Str. 4 | 40219 Düsseldorf | Tel. +49 211 90191-141/-142/-290 | Fax +49 211 90191-143
Amtsgericht Düsseldorf HRB 28688 | Geschäftsführer: Hans-Joachim Erbel, Michael Freter, André Weijde | www.equitana-openair.com/mannheim

Bitte vervielfältigen Sie dieses Formular für weitere Mitaussteller.

Name des Hauptausstellers

Hauptaussteller:

Standnummer:

Der Hauptaussteller nutzt die Standfläche mit dem nachfolgend bezeichneten Mitaussteller gemäß Ziffer 9. der beigefügten Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH. Die Gebühr für jeden Mitaussteller beträgt EUR 210,- zuzüglich der gesetzlichen USt. Zusätzlich ist die Marketingpauschale für Haupt- und Mitaussteller obligatorisch.

Mitaussteller

Firma

Ansprechpartner Messeorganisation

Strasse

Anrede

 Frau Herr

PLZ

Ort

E-Mail Ansprechpartner

Land

Telefon

Internet

Telefax

E-Mail Firma

USt.-Ident-Nr.

Rechnungsadresse (wenn abweichend)

Firma

Strasse

PLZ

Ort

Land

Ansprechpartner

Anrede

 Frau Herr

USt.-Ident-Nr.

Der Mitaussteller ist vertreten mit:

eigener Ware

eigenem Personal

eigenem Firmenschild

Zugelassene Branchen

- Fütterung/Pflege/Medizin
- Investitionsgüter (Fahrzeuge, Anhänger, Stallbau, Stalltechnik, etc.)
- Zucht/Sport/Ausbildung
- Zubehör/Bekleidung/Was? _____
- Tourismus, Medien, Versicherung, Dienstleistungen
- Kunst, Geschenkartikel

Sind Ihr Unternehmen/Ihre Produkte/Ihre Dienstleistungen auf eine bestimmte Reitsport-Disziplin spezialisiert?

- Nein
- Gang-/Islandpferde
- Westernreiten
- Wander-/Distanzreiten
- Ja, und zwar: _____
- Dressur/Springen/Fahren/Vielseitigkeit
- Spanische/Iberische Reitweise
- Horsemanship

Datenschutzerklärung

Die von dem Mitaussteller angegebenen Informationen werden erfasst und in der Datenbank der Reed Exhibitions Deutschland GmbH gespeichert. Die Reed Exhibitions Deutschland GmbH verwendet die Daten des Mitausstellers einschließlich der Betriebsangaben zur Durchführung der Veranstaltung. Die Daten werden an externe Datenverarbeiter übermittelt, die die Daten im Auftrag der Reed Exhibitions Deutschland GmbH auch außerhalb der EU verarbeiten. Die Adresse, die E-Mail-Adresse und die Betriebsangaben des Mitausstellers werden zum Zwecke der Durchführung der Veranstaltung von der Reed Exhibitions Deutschland GmbH an den MAHAB Mannheimer Hallenbetriebs-GmbH weitergegeben, auf deren Gelände die Veranstaltung durchgeführt wird, sowie an die Stand Out System Standbau GmbH, die den Systemstandbau durchführt, soweit der Mitaussteller Systemstandbau bucht. Die Reed Exhibitions Deutschland GmbH gibt personenbezogene Daten des Mitausstellers an Dritte weiter, soweit dies für die Erfüllung des Vertrages zwischen dem Mitaussteller und der Reed Exhibitions Deutschland GmbH erforderlich ist. Die Adresse, die E-Mail-Adresse und die Betriebsangaben des Mitausstellers werden genutzt, um den Mitaussteller über folgende Veranstaltungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH postalisch oder per E-Mail zu informieren. Der Mitaussteller ist jederzeit berechtigt, der werblichen Verwendung seiner Daten zu widersprechen. Hierzu kann sich der Mitaussteller an datenschutz@reedexpo.de wenden. Hierbei entstehen dem Mitaussteller keine weiteren Kosten außer solche für die Übermittlung nach Basisstarifen.

Fälligkeit, Einbeziehung Allgemeine und Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen, Unterschrift

Die Mitausstellergebühr ist zu 100% des Rechnungsbetrages spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig. Wird ausnahmsweise die Rechnung nach dem 30.04.2019 ausgestellt, so wird der gesamte Rechnungsbetrag sofort in einer Summe zur Zahlung fällig, in jedem Fall aber vor Veranstaltungsbeginn. Die Unterzeichner erklären sich ausdrücklich für die rechtsverbindliche Abgabe dieser Anmeldung bevollmächtigt. Mitaussteller und Hauptaussteller haften dem Veranstalter gegenüber als Gesamtschuldner.

Mit den nachstehenden Unterschriften erkennen der Hauptaussteller und der Mitaussteller die Geltung der beigefügten Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH an.

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Hauptausstellers

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Mitausstellers

Name (Unterzeichner) Hauptausstellers in Blockbuchstaben

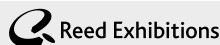
Funktion in Blockbuchstaben

Ort und Datum

Name (Unterzeichner) Mitausstellers in Blockbuchstaben

Funktion in Blockbuchstaben

Ort und Datum



1. Allgemeines

1.1 Veranstalter der EQUITANA Open Air Mannheim 2019 (nachstehend auch als „Veranstaltung“ bezeichnet) ist die Reed Exhibitions Deutschland GmbH, Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf
Telefon: +49 211 90191-100, Telefax: +49 211 90191-123.

1.2 Der Veranstalter nutzt die Veranstaltungsflächen aufgrund eines Mietvertrages mit der örtlichen Messegesellschaft.

1.3 Der Aussteller erhält bis drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, bei Anmeldung zu einem späteren Zeitpunkt unverzüglich nach Vertragsschluss, online Zugang zu dem Servicehandbuch für Aussteller. Daraus ergeben sich die technische Abwicklung sowie die Technischen Richtlinien des Betreibers des Messegeländes, die ebenso wie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Vorgaben von dem Aussteller einzuhalten sind. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Allgemeinen sowie die Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung.

2. Anmeldung

2.1 Die Anmeldung zu der Teilnahme als Aussteller an der Veranstaltung setzt die Verwendung des Anmeldeformulars des Veranstalters für die Veranstaltung durch den Aussteller voraus.

2.2 Das Anmeldeformular ist von dem Aussteller vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. In dem Anmeldeformular aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte des Ausstellers werden nicht berücksichtigt.

2.3 Der Aussteller ist an seine Anmeldung zwölf Wochen ab dem Zugang bei dem Veranstalter gebunden.

3. Zulassungsvoraussetzungen

3.1 Die Teilnahme als Aussteller an der Veranstaltung setzt voraus, dass die von dem Aussteller auszustellenden Waren oder Dienstleistungen den aus der dem Anmeldeformular des Veranstalters beigefügten Nomenklatur ersichtlichen Waren- oder Produktgruppen angehören. Der Aussteller verpflichtet sich, über sein Unternehmen und die von ihm auszustellenden Waren oder Dienstleistungen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3.2 Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung des Ausstellers zu der Veranstaltung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Flächenkapazitäten, der Zwecksetzung und der Struktur der Veranstaltung. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, Ablehnungen des Abschlusses von Ausstellungsverträgen zu begründen. Auf die Teilnahme an einer vorausgegangenen Veranstaltung kann sich der Aussteller nicht berufen.

3.3 Über die Zulassung von Ausstellern zu der Veranstaltung, deren Anmeldung dem Veranstalter nach Ablauf des in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung angegebenen Anmeldeschlusses zugegangen ist, entscheidet der Veranstalter nach freiem Ermessen.

3.4 Der Veranstalter gewährt Ausstellern keinen Konkurrenzausschluss.

4. Vertragsschluss, Abtretungsverbot

4.1 Innerhalb der Bindungsfrist gemäß Ziffer 2.3 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen erhält der Aussteller eine Nachricht, ob eine Zulassung erfolgt. Wird der Aussteller zu der Veranstaltung zugelassen, erhält er eine schriftliche Anmeldebestätigung des Veranstalters, mit deren Zugang der Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller zustande kommt.

4.2 Für den Fall, dass der Veranstalter dem Aussteller außerhalb dieser Geschäftsbedingungen gesondert schriftlich, insbesondere durch einen Hinweis des Veranstalters auf dem Anmeldeformular ein Recht gewährt, nach Vertragsschluss von dem

Ausstellungsvertrag zurückzutreten, ist der Aussteller berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Anmeldebestätigung des Veranstalters durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veranstalter von dem Ausstellungsvertrag zurückzutreten. Nach diesem Zeitpunkt ist auch in diesem Fall ein Rücktritt von dem Vertrag außerhalb der gesetzlichen Vorschriften und der nachfolgenden Regelungen durch den Aussteller ausgeschlossen. Geht dem Veranstalter in diesem Fall die Rücktrittserklärung nach Ablauf der vorgenannten Frist zu, gilt Ziffer 4.3 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen.

4.3 Ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht des Ausstellers besteht mit Ausnahme des in Ziffer 4.2 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen geregelten Sachverhaltes für den Ausstellungsvertrag nicht. Nimmt der Aussteller dessen ungeachtet an der Veranstaltung nicht teil, hat der Aussteller an den Veranstalter die gesamte vertraglich vereinbarte Standmiete und die bis zu diesem Zeitpunkt bei dem Veranstalter angefallenen Nebenkosten an den Veranstalter zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch den Veranstalter gegen den Aussteller nach Maßgabe dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen und der gesetzlichen Regelungen bleibt hiervon unberührt.

4.4 Der Aussteller ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Ausstellungsvertrag mit dem Veranstalter an Dritte abzutreten.

5. Rücktritt des Veranstalters

5.1 Der Veranstalter ist berechtigt, von dem Ausstellungsvertrag mit dem Aussteller zurückzutreten und Schadenersatz von dem Aussteller zu verlangen, wenn der Aussteller trotz einer entsprechenden Aufforderung des Veranstalters und fruchtlosem Verstreichen einer von dem Veranstalter gesetzten angemessenen Nachfrist

- nicht gemeldete oder nicht zugelassene Waren oder Dienstleistungen oder gebrauchte Waren ausstellt, soweit letztere nicht der Vorführung dienen,
- sich mit Zahlungen an den Veranstalter in Verzug befindet,
- ohne Zustimmung des Veranstalters Standfläche untervermietet oder Dritten zur Nutzung überlässt,
- einen Mitaussteller nicht nach Maßgabe von Ziffer 9. dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen ordnungsgemäß anmeldet,
- den Standauf- oder -abbau außerhalb der in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für diese Veranstaltung genannten Fristen vornimmt,
- sich nicht an die Vorgaben aus Ziffern 12.1, 12.5 oder 15.1 bis 15.6 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen für die Gestaltung und Ausstattung des Standes hält oder
- der Aussteller nach Abschluss des Ausstellungsvertrages leistungsunfähig wird oder seine Leistungsfähigkeit gefährdet ist oder der Veranstalter von der mangelnden oder gefährdeten Leistungsfähigkeit des Ausstellers nach Abschluss des Ausstellungsvertrages Kenntnis erlangt, sofern der Aussteller nicht innerhalb der von dem Veranstalter zu setzenden Nachfrist die Zahlung an den Veranstalter bewirkt oder dieser Sicherheit leistet.

5.2 Tritt der Veranstalter von dem Vertrag zurück, steht dem Veranstalter gegen den Aussteller ein Anspruch auf Schadenersatz in Höhe der gesamten vertraglich vereinbarten Standmiete sowie auf Zahlung der bereits entstandenen Nebenkosten zu. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruchs durch den Veranstalter gegen den Aussteller bleibt vorbehalten. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden oder niedriger als die geltend gemachte Pauschale ist.

5.3 Statt des Rücktritts und der Geltendmachung von Schadenersatz kann der Veranstalter nach seiner Wahl den Aussteller im Falle der Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren zur Entfernung dieser Waren, im Falle der Untervermietung oder Überlassung des Standes an Dritte ohne Zustimmung des Veranstalters zur Räumung des Standes durch den Dritten, im Falle der Nichteinhaltung der Vorgaben zur Gestaltung und Ausstattung des Standes zur Anpassung der Gestaltung oder Entfernung des Standes verpflichten; im Falle des Zahlungsverzuges, des verspäteten Standaufbaus und der Leistungsgefährdung kann der Veranstalter dem Aussteller einen anderen Stand unter Anpassung des geschuldeten Mietzinses zuteilen.

6. Höhere Gewalt

- 6.1 Wird die Durchführung der Veranstaltung durch ein unvorhergesehenes Ereignis, das nicht von dem Veranstalter zu vertreten ist, ganz oder teilweise unmöglich oder kann diese nicht in der Art wie vorgesehen durchgeführt werden, insbesondere aufgrund von Terroranschlägen, Naturkatastrophen, Epidemien, behördlich angeordneter Räumung oder Stilllegung, baulichen Veränderungen seitens des Vermieters, Wasserschäden oder sonstiger höherer Gewalt, ist der Veranstalter berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.
- 6.2 Der Veranstalter ist im Falle von höherer Gewalt gemäß Ziffer 6.1 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen verpflichtet, den Aussteller unverzüglich über die teilweise oder vollständige Unmöglichkeit der Durchführung der Veranstaltung zu informieren und diesem im Falle der vollständigen Undurchführbarkeit bereits geleistete Zahlungen, im Falle der teilweisen Undurchführbarkeit anteilige Zahlungen zu erstatten. Die Geltendmachung von weitergehenden Ansprüchen des Ausstellers gegen den Veranstalter ist in diesem Fall ausgeschlossen.

7. Standmiete und sonstige Entgelte, Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die von dem Aussteller an den Veranstalter zu zahlende Standmiete und die sonstigen Entgelte ergeben sich aus dem Anmeldeformular des Veranstalters für die Veranstaltung, diesen Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen sowie den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung.
- 7.2 Die Standmiete und die sonstigen Entgelte sind Nettobeträge, neben denen die gesetzliche Umsatzsteuer in der zu dem Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Höhe von dem Aussteller zu zahlen ist.
- 7.3 Die Fälligkeit der Standmiete und der sonstigen Entgelte ergibt sich aus dem Anmeldeformular des Veranstalters für die Veranstaltung sowie den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung.
- 7.4 Der Aussteller gerät ohne Mahnung mit Ablauf der in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen genannten Zahlungsfristen in Verzug. In diesem Fall hat der Aussteller neben den geschuldeten Zahlungen Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, sofern der Veranstalter kein Verbraucher ist von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch in Höhe von 8 Prozent p.a. an den Veranstalter zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugssschadens durch den Veranstalter gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.

8. Leistungen des Veranstalters

- 8.1 In der Standmiete sind folgende Leistungen enthalten:
- Überlassung der Standfläche für die Mietdauer,
 - Stellung von Kontroll- und Wachpersonal für die allgemeine Bewachung der Veranstaltung.
- 8.2 Weitere Serviceleistungen wie Strom, Wasser, Telefon und entsprechende Anschlüsse sowie Standaufbau und sonstige Messe-Serviceleistungen hat der Aussteller über das Online-Service-Tool des Veranstalters für die Veranstaltung entgeltlich zu beauftragen. Für diese Serviceleistungen gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Serviceleistungen für Aussteller des Veranstalters für die Veranstaltung.

9. Mitaussteller, Gemeinschaftsstände, Ausschluss von Untervermietung

- 9.1 Mehrere Aussteller können eine Standfläche gemeinsam mieten. Diese Aussteller haben einen gemeinsamen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Dieser ist gemeinsamer Vertreter dieser Aussteller gegenüber dem Veranstalter.
- 9.2 Als Mitaussteller gilt jeder Aussteller, der neben dem Aussteller, der unmittelbar mit dem Veranstalter den Ausstellungsvertrag schließt, die Standfläche nutzt. Aussteller gelten nach vorstehender Maßgabe auch dann als Mitaussteller, wenn zu dem Aussteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen bestehen. Firmenvertreter werden als Mitaussteller nicht zugelassen. Hersteller solcher Waren, Dienstleistungen und sonstigen Waren, die für die Demonstration des Angebotes eines Ausstellers erforderlich sind, gelten nicht als Mitaussteller.
- 9.3 Mitaussteller und Aussteller haften dem Veranstalter gegenüber als Gesamtschuldner.

- 9.4 Die Aufnahme eines Mitausstellers hat der Aussteller bei dem Veranstalter unter Zugrundelegung der Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters schriftlich zu beantragen. Der Mitaussteller hat seine Anmeldung auf dem Anmeldeformular des Veranstalters zu unterschreiben. Über die Zulassung eines Mitausstellers entscheidet der Veranstalter nach freiem Ermessen.
- 9.5 Der Aussteller hat für jeden Mitaussteller eine Mitausstellergebühr an den Veranstalter zu zahlen. Die Höhe der Mitausstellergebühr ergibt sich aus den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung.
- 9.6 Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Veranstalters Standfläche ganz oder teilweise an Dritte unter zu vermieten oder sonst wie zu überlassen, Standflächen zu tauschen oder Aufträge für Dritte betreffend die Standfläche anzunehmen.

10. Ausstellungsgüter

- 10.1 Der Aussteller darf nur solche Waren und Dienstleistungen ausstellen oder anbieten, die den aus dem Anmeldeformular des Veranstalters für die Veranstaltung beigefügten Nomenklatur ersichtlichen Waren- oder Produktgruppen angehören und in der Anmeldung des Ausstellers zu der Teilnahme an der Veranstaltung angegeben sind. Der Aussteller darf zudem, mit Ausnahme von gebrauchten Waren zu Vorführungszwecken, nur fabrikneue Waren ausstellen. Waren oder Dienstleistungen, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen, dürfen nicht ausgestellt werden.
- 10.2 Der Aussteller darf für Waren, Dienstleistungen oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, auf der Veranstaltung nicht werben.
- 10.3 Der Veranstalter ist berechtigt, ausgestellte oder angebotene Waren oder Dienstleistungen, die der Regelung von Ziffer 10.1 oder Ziffer 10.2 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen nicht entsprechen, für die Dauer der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers sicher zu stellen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche des Veranstalters gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.

11. Zuteilung von Standfläche, Verlegung von Standfläche, Ein-, Aus- und Durchgängen

- 11.1 Die Zuteilung der Standfläche erfolgt durch den Veranstalter. Die Entscheidung richtet sich nach Gegenstand und Belegung der Veranstaltung, gestalterischen Elementen und der baulichen Situation und im Übrigen nach freiem Ermessen des Veranstalters. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, ohne dass jedoch darauf ein Anspruch des Ausstellers gegen den Veranstalter besteht. Nicht maßgebend ist das Eingangsdatum der Anmeldung. Der Veranstalter teilt die Zuteilung der Standfläche dem Aussteller unter Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mit.
- 11.2 Baulich bedingte Säulen und Träger sind in den berechneten Standflächen enthalten. Hieraus ergibt sich kein Anspruch des Ausstellers auf Minderung. Die Standmiete bezieht sich auf die gemietete Fläche, ohne dass Standbegrenzungswände oder sonstige Ein- und Aufbauten in der Miete enthalten sind.
- 11.3 Der Veranstalter behält sich aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung der zugeteilten Standfläche vor. Diese darf in der Breite und Tiefe jeweils höchstens 20cm betragen und berechtigt nicht zu einer Minderung der Standmiete durch den Aussteller. Ausgenommen von dieser Regelung sind Standflächen, die ausdrücklich als Fertig- und Systemstand angemeldet wurden.
- 11.4 Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller abweichend von der vertraglich vereinbarten Standort und Standgröße eine andere Standfläche zuzuweisen oder eine Verlegung der Standfläche vorzunehmen oder die Maße der Standfläche zu ändern, wenn dies aus planerischen Gründen, insbesondere aus Gründen der Gestaltung der Veranstaltung insgesamt, der vorhandenen Kapazität oder der baulichen Gegebenheiten erforderlich ist. Ein Rücktrittsrecht oder ein Anspruch auf Schadenersatz des Ausstellers oder sonstige Ansprüche des Ausstellers sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, die angebotene Standfläche unterschreitet oder überschreitet die vereinbarte Standfläche um mehr als 15%. In diesem Fall kann der Aussteller durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veranstalter von dem Vertrag zurücktreten. Anderenfalls ist die Standmiete entsprechend anzupassen.
- 11.5 Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge des Veranstaltungsgeländes sowie die Gänge und Wege durch das Veranstaltungsgelände zu bestimmen und zu verlegen, ohne dass sich daraus Ansprüche des Ausstellers begründen.

12. Standbau, Gestaltung der Stände

- 12.1 Zur Sicherung eines einheitlichen Gesamteindrucks sind von dem Veranstalter Richtlinien für Aufbau und Standgestaltung in dem Servicehandbuch für Aussteller gemäß Ziffer 1.3 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen vorgegeben, die verbindliche Auflagen für den Aussteller enthalten. Der Aussteller ist vor der Planung eines Standbaus verpflichtet, sich über die baulichen Gegebenheiten seiner gebuchten Standflächen wie z.B. Säulen, Brandschutzeinrichtungen, Versorgungskanäle und dergleichen rechtzeitig bei dem Veranstalter zu informieren.
- 12.2 Soweit der Aussteller den Standbau auf der von dem Veranstalter zugewiesenen Standfläche nicht bis einen Tag vor Veranstaltungsbeginn vorgenommen und den Stand bezogen hat, ist der Veranstalter berechtigt, die Standfläche anderweitig zu vergeben oder in anderer Weise auszufüllen oder abzudekorieren. Der Aussteller hat in diesem Fall neben der Standmiete und den bereits entstandenen Nebenkosten auch für Dekoration oder Ausfüllen der nicht bezogenen Standfläche entstehenden Kosten an den Veranstalter zu zahlen.
- 12.3 Gastronomische Flächen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Veranstalters und werden gegenüber dem Aussteller gesondert berechnet.
- 12.4 Die Gestaltung und der Aufbau des Standes haben so zu erfolgen, dass keine benachbarten Standflächen durch Exponate, Werbeflächen, Schauobjekte oder sonst wie beeinträchtigt werden.
- 12.5 Die dem Aussteller vorgegebenen Standgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe von 2,50m ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Veranstalters, der diese nach freiem Ermessen auch unter dem Vorbehalt der ebenfalls schriftlichen Einwilligung der angrenzenden Aussteller erteilen kann, zulässig.
- 12.6 Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist die Standfläche ununterbrochen mit ausreichend Personal zu besetzen und für Besuche zugänglich zu halten. Name und Anschrift des Ausstellers müssen für die gesamte Dauer der Veranstaltung für jedermann erkennbar sein, eine entsprechende Kennzeichnung ist durch den Aussteller vorzunehmen.
- 12.7 Der Aussteller ist verpflichtet, einen Bodenbelag auf der Standfläche zu verlegen, eine Schriftblende an der Standgrenze zu den Gängen anzubringen und eine ansprechende Gestaltung der Rück- und Seitenwände herbeizuführen, für deren Bereitstellung der Aussteller jeweils eigenständig Sorge zu tragen hat.

13. Standabbau

- 13.1 Vor Beendigung der Veranstaltung darf kein Stand ganz oder teilweise geräumt werden. Für den Fall der Zuwiderhandlung ist der Aussteller verpflichtet, an den Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben für die Veranstaltung vereinbarten Bruttostandmiete zu zahlen.
- 13.2 Die Standfläche ist in dem ursprünglichen Zustand an den Veranstalter zurückzugeben. Aufgebrauchtes Material, Fundamente, Ausgrabungen, Beschädigungen sowie Teppichklebeband und Klebereste sind restlos und ohne Beschädigung des Untergrundes von dem Aussteller zu beseitigen. Anderenfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche des Veranstalters gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.
- 13.3 Der Aussteller haftet darüber hinaus für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials. Stände und Ausstellungsgüter, die zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin noch nicht abgebaut oder beseitigt wurden, können von dem Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust oder Beschädigung von dem Veranstalter bei einem Spediteur auf Kosten des Ausstellers eingelagert werden. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche des Veranstalters gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.

14. Haftung des Veranstalters

- 14.1 Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Messgüter, Standeinrichtungen oder sonstige auf die Veranstaltung gebrachte Gegenstände und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.
- 14.2 Der Veranstalter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Falle einer

lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Veranstalter oder seine Erfüllungsgehilfen ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Gegenüber Unternehmern entfällt bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten die Haftung vollständig. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei dem Veranstalter zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

15. Belegung von Gangflächen

- 15.1 Eine Bebauung oder Belegung von Gangflächen mit Standbauelementen, Waren oder sonstigem ist mit Ausnahme des in Ziffer 15.2 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen geregelten Sachverhaltes nicht gestattet.
- 15.2 Soweit der Veranstalter bei einer Vermietung von Standflächen, die durch Gangflächen voneinander getrennt sind, ausnahmsweise nach freiem Ermessen in die Nutzung dieser Gangflächen durch den Aussteller schriftlich einwilligt, gelten in Ergänzung zu etwaigen Vorgaben aus der Einwilligung des Veranstalters etwaige in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung enthaltene Regelungen.
- 15.3 Der Veranstalter behält sich vor, bei Belegung von Gangflächen entgegen den Regelungen von Ziffern 15.1 und 15.2 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen durch einen Aussteller diesen von der Veranstaltung und zukünftigen Veranstaltungen des Veranstalters auszuschließen. Der Aussteller hat in diesem Fall die volle Standmiete und sonstige Entgelte für die Veranstaltung an den Veranstalter zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch den Veranstalter gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.

16. Hausordnung, Hausrecht, Fotografieren

- 16.1 Der Veranstalter übt auf der gesamten Veranstaltungsfläche während der Aufbau-, Lauf- und Abbauphase der Veranstaltung das Hausrecht aus. Der Veranstalter ist berechtigt, in Ausübung des Hausrechts Weisungen an den Aussteller zu erteilen.
- 16.2 Eine von dem Veranstalter erlassene und dem Aussteller zur Kenntnis gebrachte Hausordnung erkennt der Aussteller ebenso wie die Hausordnung der örtlichen Messegesellschaft für sich und seine Erfüllungsgehilfen sowie sonstige von dem Aussteller auf der Veranstaltung beschäftigten Personen als verbindlich an.
- 16.3 Der Aussteller und seine Erfüllungsgehilfen sowie von dem Aussteller beschäftigte Personen dürfen das Gelände der Ausstellungsflächen erst eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung betreten und haben das Gelände spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten der Veranstaltung zu verlassen. Eine Übernachtung auf dem Gelände ist nicht gestattet.
- 16.4 Das Mitbringen von Tieren auf die Veranstaltungsfläche ist gestattet.
- 16.5 Gewerbemäßiges Fotografieren, Zeichnen, Video-, Ton- oder sonstige Aufnahmen auf den Veranstaltungsflächen sind ohne die schriftliche Einwilligung des Veranstalters unzulässig.

17. Vermieterpfandrecht

- 17.1 Dem Veranstalter steht für seine Forderungen gegen den Aussteller ein Vermieterpfandrecht an von dem Aussteller ausgestellten Waren und sonstigen auf der Veranstaltungsfläche befindlichen Gegenständen des Ausstellers zu. Der Veranstalter macht das Vermieterpfandrecht durch Mitteilung gegenüber an dem Stand anwesenden Vertretern des Ausstellers oder dem Aussteller selbst geltend.
- 17.2 Von dem Aussteller ausgestellte Waren oder sonstige auf den Veranstaltungsflächen befindliche Gegenstände des Ausstellers dürfen nur entfernt werden, wenn der Veranstalter nicht von seinem Vermieterpfandrecht Gebrauch gemacht hat.
- 17.3 Zugunsten des Veranstalters wird vorausgesetzt, dass alle von dem Aussteller eingebrachten Gegenstände in dessen unbeschränktem Eigentum stehen oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen.
- 17.4 Nach Geltendmachung des Vermieterpfandrechts haftet der Veranstalter nicht für unverschuldete Beschädigungen oder Verluste an dem Vermieterpfandrecht unterliegenden Gegenständen.
- 17.5 Die Verwertung des Pfandguts kann nach schriftlicher Ankündigung durch freihändigen Verkauf durch den Veranstalter erfolgen.

18. Werbung, Musik- und Lichtdarbietungen, Gewinnspiele, Standfeiern

- 18.1 Der Aussteller ist zur Durchführung von Werbemaßnahmen, insbesondere der Verteilung von Prospektmaterial und Warenproben sowie der Ansprache von Besuchern nur auf der ihm zugewiesenen Standfläche berechtigt. Ohne schriftliche Einwilligung auf der Veranstaltungsfläche angebrachten Plakate, Aufkleber oder andere Werbedrucke werden von dem Veranstalter während der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers entfernt. Der Veranstalter hat einen Nachweis über den Verursacher dabei nicht zu führen.
- 18.2 Der Einsatz von Promotion Teams außerhalb der Standfläche des Ausstellers bedarf der schriftlichen Einwilligung des Veranstalters. Aussteller, die ohne schriftliche Einwilligung des Veranstalters Promotion Teams einsetzen, haben für jeden Fall der Zuwiderhandlung an den Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.200,00 EUR zu zahlen. Die Geltendmachung von weitergehenden Ansprüchen des Veranstalters gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.
- 18.3 Musik- und Lichtdarbietungen jeder Art sowie der Betrieb von Lautsprecheranlagen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Veranstalters und der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und sind rechtzeitig anzumelden und gebührenpflichtig. Unbeschadet einer Einwilligung der GEMA kann der Veranstalter dem Aussteller den Betrieb von Musik- und Lichtdarbietungen, die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, Lichtbildgeräten oder Moden im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes jederzeit einschränken oder untersagen.
- 18.4 Die Durchführung von Tombolen, Preisausschreiben, Quizveranstaltungen, Gewinnspielen und dergleichen setzt die schriftliche Einwilligung des Veranstalters voraus.
- 18.5 Feiern und sonstige Veranstaltungen auf der Standfläche nach Beendigung der Öffnungszeiten der Veranstaltung gemäß den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Veranstalters und sind rechtzeitig anzumelden und gebührenpflichtig. Die Gebühren für Standfeiern ergeben sich aus den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung.

19. Bewachung

- 19.1 Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Bewachung der Veranstaltungsflächen, ohne jedoch eine Haftung für Verluste oder Beschädigungen von Gegenständen zu übernehmen.
- 19.2 Für die Überwachung und Beaufsichtigung der Standfläche und des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten, vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung.
- 19.3 Der Veranstalter empfiehlt zur Sicherung der Standfläche und des Standes während der Nachtstunden auf dem Stand des Ausstellers eine Standwache ausschließlich von dem für die Veranstaltung zuständigen Sicherungsunternehmen zu beauftragen. Eine solche Bestellung von Sonderwachen ist mit dem Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung schriftlich zu vereinbaren.

20. Gewerblicher Rechtsschutz

- 20.1 Der Aussteller hat seine Waren und Dienstleistungen gegen eine Verletzung von Schutzrechten abzusichern, insbesondere diese vor Bild-, Video- und Tonaufnahmen und dergleichen zu schützen.
- 20.2 Der Aussteller hat Verletzungen oder Beeinträchtigungen gewerblicher Schutzrechte anderer Aussteller zu unterlassen.
- 20.3 Der Veranstalter behält sich vor, bei nachgewiesenen Schutzrechtsverletzungen durch einen Aussteller diesen von der Veranstaltung und zukünftigen Veranstaltungen des Veranstalters auszuschließen. Der Aussteller hat in diesem Fall die volle Standmiete und sonstigen Entgelte für die Veranstaltung an den Veranstalter zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch den Veranstalter gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.
- 20.4 Die Geltendmachung von Ansprüchen des Ausstellers gegen den Veranstalter wegen einer Verletzung gewerblicher Schutzrechte des Ausstellers durch Dritte ist ausgeschlossen.

21. Ausschlussklausel, Verjährung

- 21.1 Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Veranstaltung schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Macht der Aussteller die Ansprüche nicht rechtzeitig gegen den

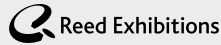
Veranstalter geltend, ist der Aussteller mit diesen Ansprüchen gegen den Veranstalter ausgeschlossen.

- 21.2 Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von sechs Monaten ab dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Ansprüche bei Haftung des Veranstalters wegen Vorsatzes.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers gelten nicht.
- 22.2 Mündliche Nebenabreden zu dem Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller, diesen Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen oder den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung gelten nicht. Änderungen und Ergänzungen des Ausstellungsvertrages zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller, dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen oder der Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenso für eine Änderung, Ergänzung oder die Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.
- 22.3 Auf den Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller und dessen Abwicklung, diese Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen sowie die Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 22.4 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller und dessen Abwicklung, dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen oder der Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung ist ausschließlich Düsseldorf in der Bundesrepublik Deutschland.
- 22.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Ausstellungsvertrages zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller, dieser Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen oder der Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die ganz oder teilweise unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 22.6 Für den Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller, diese Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen sowie die Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung ist jeweils allein die Fassung in deutscher Sprache maßgeblich.

Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH

C

Reed Exhibitions Deutschland GmbH | Völklinger Str. 4 | 40219 Düsseldorf | Tel. +49 211 90191-141/-142/-290 | Fax +49 211 90191-143
Amtsgericht Düsseldorf HRB 28688 | Geschäftsführer: Hans-Joachim Erbel, Michael Freter, André Weijde | www.equitana-openair.com/mannheim

1. Allgemeines

1.1 Die Veranstaltung trägt den Namen EQUITANA Open Air Mannheim 2019.

1.2 Die Veranstaltung findet auf dem Maimarktgelände Mannheim, Xaver-Fuhr-Straße 101, 68163 Mannheim statt.

1.3 Die Öffnungszeiten der Veranstaltung sind:
05.07.2019 10:00 - 20:00 Uhr
06.07.2019 9:00 - 20:00 Uhr
07.07.2019 9:00 - 18:00 Uhr

2. Anmeldeschluss

Anmeldeschluss für die Veranstaltung ist der 31.03.2019.

3. Standmiete und sonstige Entgelte, Fälligkeit, Umsatzsteuer

3.1 Die von dem Aussteller an den Veranstalter zu zahlende Standmiete ergibt sich aus dem Anmeldeformular gemäß Ziffer 2.1 der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung sowie aus diesen Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen.
Im Standmietbetrag sind die generellen Müll- und Entsorgungskosten für Mischmüll und Altpapier, nicht jedoch für Sondermüll und Sperrgut, enthalten. Zurückgelassener Sondermüll gehen zu Lasten des Ausstellers. Ebenfalls enthalten ist die Stellung des Wach- und Kontrollpersonals für die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes.

3.2 Neben der Standmiete hat der Aussteller an den Veranstalter die folgenden sonstigen Entgelte zu zahlen:

a) Mitausstellergebühr

Der Aussteller hat an den Veranstalter die für einen Mitaussteller gemäß Ziffer 9. der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung eine Mitausstellergebühr von 210,- EUR einschließlich Pflichtbeitrag in den Messekatalog zu zahlen.

b) AUMA-Beitrag

Der Aussteller hat an den Veranstalter den Beitrag für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft (AUMA) von 0,60 EUR pro Quadratmeter Ausstellungsfläche zu zahlen. Der AUMA wahrt die vielfältigen Belange der in- und ausländischen Wirtschaft auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens.

c) Marketingpauschale

Der Aussteller hat an den Veranstalter eine Marketingpauschale von 80,- EUR für die Leistungen gemäß Ziffer 10. dieser Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen zu zahlen.

d) Ausstellerausweise

Der Aussteller hat an den Veranstalter für Ausstellerausweise, die nicht gemäß Ziffer 10 a) dieser Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden, 12,61 EUR pro Stück zu zahlen.

e) Stromanschluss

Der Aussteller hat an den Veranstalter die Stromkostenpauschale von 105,- EUR für einen Standardstromanschluss (220V/16A CEE) pro Ausstellungsstand zu zahlen. Werden mehrere Zelte gekoppelt und durch einen Aussteller genutzt, zählt jedes Zelt als ein Ausstellungsstand. Der Stromanschluss wird außerhalb der Standfläche an zentraler Stelle über Verteilerkästen bereit gestellt. Für den Anschluss seines Standes an den Verteilerkasten hat der Aussteller selbst geeignete, wetterfeste Verlängerungskabel (mind. 50 Meter) bereit zu stellen. Es ist nicht gestattet, den Stromanschluss mit Standnachbarn zu teilen oder eine Weiterverteilung in Campingbereiche vorzunehmen. Wird ein Anschluss mit höherer Leistung benötigt, kann dieser über das Online Service Center kostenpflichtig bestellt werden. Die Stromversorgung wird erst ab Donnerstag, 04.07.2019 / 20 Uhr, gewährleistet.

3.3 Nach Abschluss des Ausstellungsvertrages erhält der Aussteller eine Rechnung des Veranstalters über die Standmiete in voller Höhe, den AUMA-Beitrag, die

Marketingpauschale sowie den Stromanschluss einschließlich der hierauf jeweils entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese Rechnung ist spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig. Wird ausnahmsweise die Rechnung nach dem 30.04.2019 ausgestellt, so wird der gesamte Rechnungsbetrag sofort in einer Summe zur Zahlung fällig, in jedem Fall aber vor Veranstaltungsbeginn. Sonstige Rechnungen des Veranstalters sind an den Aussteller für darüber hinaus beauftragte Leistungen mit Zugang bei dem Aussteller sofort zur Zahlung durch den Aussteller an den Veranstalter fällig.

3.4 Die Standmiete und die sonstigen Entgelte sind ebenso wie sonstige von dem Veranstalter in dem Ausstellungsvertrag, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung, diesen Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen oder anderweitig angegebenen Preise Nettobeträge, neben denen die gesetzliche Umsatzsteuer in der zu dem Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Höhe von dem Aussteller zu zahlen ist.

4. Standaufbau

4.1 Der Standaufbau beginnt Dienstag, 02.07.2019, ab 9:00 Uhr. Der Standaufbau muss bis Donnerstag, 04.07.2019, 19:00 Uhr, vollständig beendet sein.

4.2 Nach Beendigung des Aufbaus sind sämtliche Fahrzeuge inkl. Anhänger aus dem Ausstellungsgelände zu entfernen und auf den dafür ausgewiesenen Parkflächen abzustellen. Das Verbleiben der Fahrzeuge innerhalb des Ausstellungsbereichs ist grundsätzlich untersagt!

4.3 Eigenaufbauten müssen wetterfest und mit einem festen Boden ausgestattet sein. Ausstellungsgüter sind bei Bedarf entsprechend zu sichern. Für Aufbauten ab einer Größe von 75 m² muss ein gültiges Prüfbuch vorgehalten werden. Zudem müssen die betroffenen Zelte rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung beim Amt für Bauberatung und Bauordnung der Stadt Mannheim für eine entsprechende Bauabnahme angemeldet werden.

4.4 Die Belegung von Gangflächen außerhalb der Stände mit Waren und Produktpräsentationen ist verboten. Bei Überschreitung der zulässigen Standflächen-Nutzung von 50 cm wird für die überbaute Fläche ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 75,00 EUR pro m² zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche gegen den Aussteller bleibt unberührt. Der Aussteller bleibt auch in diesem Fall verpflichtet, den Anweisungen des Veranstalters insbesondere zur Räumung der überbauten Fläche unverzüglich nachzukommen.

5. Standabbau

5.1 Der allgemeine Abbau beginnt nach Veranstaltungsschluss am Sonntag, den 07.07.2019 ab 19:00 Uhr. Der weitere Standabbau ist am Montag, den 08.07.2019 zwischen 9:00 und 19:00 Uhr möglich.

5.2 Der Veranstalter empfiehlt, nach Beendigung der Veranstaltung Waren und sonstige Gegenstände umgehend von den Standflächen zu entfernen.

6. Besondere Bedingungen für die Ausstellung von Pferden

Die Ausstellung von Pferden bedarf der Genehmigung durch den Veranstalter und muss auf dem offiziellen Anmeldeformular der EQUITANA Open Air Mannheim 2019 erfolgen.

Die vom Veranstalter kostenfrei für Aussteller mit Pferden zur Verfügung gestellten Paddocks sind pro Aussteller auf max. ein Paddock von 18 qm (6 m x 3 m) beschränkt. Ein zusätzlicher Paddock mit 18 qm kann je nach Verfügbarkeit vom Aussteller zum Preis von 80,- EUR angemietet werden. Jedes Pferd muss nachweisbar über einen ausreichenden Impfschutz (Influenza, Tetanus, Herpes) sowie Equidenpass gem. der von der FN erlassenen Vorschriften verfügen. Der Equidenpass und Impfnachweis sind mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen. Alle ausgestellten und präsentierten Pferde müssen einen einwandfreien Pflege- und Gesundheitszustand aufweisen, der von den zuständigen Veterinärbehörden überprüft werden kann. Pferde, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden unverzüglich und ohne Erstattung der Kosten von der Veranstaltung ausgeschlossen.

sen. Für jedes teilnehmende Pferd ist eine ausreichende Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen und auf Anforderung nachzuweisen. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch die ausgestellten Pferde verursacht werden, auch nicht für Schäden an den Tieren selbst. Die Aussteller sind für ihre Pferde, insbesondere auch für deren ausreichende Versorgung, während der Veranstaltung selbst verantwortlich, ebenso wie vor, während und nach der Veranstaltung einschließlich des Transports zum und vom Veranstaltungsgelände.

6.1 Fohlen und junge Pferde

Fohlen und junge Pferde unter zwei Jahren müssen separat angemeldet werden (siehe Anmeldeformular). Die Zulassung von o.g. Tieren obliegt dem Veranstalter. EQUITANA behält o.g. Tiere nach Ankunft auf dem Veranstaltungsgelände unter ständiger tierärztlicher Beobachtung und entscheidet über den Verbleib auf der Veranstaltung und Unterbringungsart im Sinne des Tieres. Schließt der zuständige Veterinär ein Tier zu dessen Wohl von der Teilnahme an der Veranstaltung aus, haftet EQUITANA nicht für hierdurch seitens des Pferdehalters/Ausstellers entstehende Kosten.

7. Verkehrssicherungspflicht

Der Aussteller trägt die Verkehrssicherungspflicht für den von ihm errichteten und benutzten Ausstellungsstand, für die von ihm auf das Ausstellungsgelände gebrachten Pferde und sonstige Tiere sowie deren Paddocks bzw. Aufstallungen. Dies gilt insbesondere auch für die Ausübung des Reitsports auf dem Veranstaltungsgelände, der grundsätzlich auf „eigene Gefahr“ der Aussteller erfolgt. Dies bedeutet für den Aussteller, dass er verpflichtet ist, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich und zumutbar sind, um Schädigung Dritter zu verhindern. Insbesondere ist der Aussteller verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass durch seinen Ausstellungsstand, seine Mitarbeiter, seine Pferde und sonstigen Tiere sowie seine mitgeführten Gegenstände, keine Rechtsgüter Dritter verletzt werden können. Pferde dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Reitwegen und Plätzen geritten werden. Außerhalb dieser Flächen sind die Pferde an der Hand zu führen. Die Nutzung der Reitwege und Plätze geschieht auch hier auf „eigene Gefahr“ des Ausstellers. Bestimmte Ausstellungsbereiche sind für den Zutritt mit Pferden gesperrt. Ein Geländeplan mit den ausgewiesenen Reitwegen, Plätzen und gesperrten Bereichen wird den Ausstellern mit einem gesonderten Schreiben zugeschickt. Bei Nichtbeachtung der Sicherheitsbestimmungen und Weisungen des Veranstalters sowie des durch ihn beauftragten Personals, behält sich der Veranstalter vor, ohne Erstattung der Kosten den Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen und zu entfernen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches durch den Veranstalter oder einen Dritten gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt. Allen Teilnehmern wird das Tragen eines Reithelms dringend empfohlen. Für Jugendliche unter 18 Jahren besteht Reithelmpflicht.

8. Informationspflicht des Ausstellers

Der Aussteller hat im Sinne der Verkehrssicherung und Informationspflicht Sorge dafür zu tragen, dass alle durch ihn eingesetzten Mitarbeiter, Teilnehmer, Reiter, Pferdebesitzer und Pferdepfleger über die geltenden Verkehrssicherungs- und Sicherheitsreglements vor Beginn der Veranstaltung informiert sind. Er ist verpflichtet, alle ihm durch den Veranstalter zur Verfügung gestellten Informationen zu diesem Thema in geeigneter Form (z.B. durch Vervielfältigung und Versendung) an seine Mitarbeiter, Teilnehmer, Reiter, Pferdebesitzer und Pferdepfleger weiterzuleiten.

9. Handverkauf

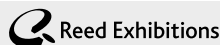
Handverkauf ist auf der Veranstaltung zulässig.

10. Marketingpauschale

Die Marketingpauschale von 80,- EUR zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer umfasst folgende Leistungen im Einzelnen:

- a) Der Aussteller erhält der Aussteller in Abhängigkeit von der Standgröße:
bis 12 m² 2 kostenlose Ausstellerausweise
bis 16 m² 3 kostenlose Ausstellerausweise
bis 30 m² 4 kostenlose Ausstellerausweise
bis 45 m² 5 kostenlose Ausstellerausweise
größer 45 m² 6 kostenlose Ausstellerausweise
- b) Werbemittel, soweit verfügbar: Aufkleber, Poster, Besucherbroschüren.
- c) Der Grundeintrag in den offiziellen Messekatalog ist enthalten.
- d) Die Nutzung des Online Service Centers der EQUITANA Open Air Mannheim 2019 im Internet. Diese beinhaltet die Nutzung der Bestellformulare für kostenfreie und kostenpflichtige Nebenleistungen sowie den Eintrag im Online Ausstellerverzeichnis mit Firmenname, Adresse, Branchenverzeichnis, Standnummer, Firmenbeschreibung, Links zu E-Mails und Homepage und Firmenlogo.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH für Sponsoring Verträge

D

Reed Exhibitions Deutschland GmbH | Völklinger Str. 4 | 40219 Düsseldorf | Tel. +49 211 90191-141/-142/-290 | Fax +49 211 90191-143
Amtsgericht Düsseldorf HRB 28688 | Geschäftsführer: Hans-Joachim Erbel, Michael Freter, André Weijde | www.equitana-openair.com/mannheim

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH, Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf (nachstehend auch als „Veranstalter“ bezeichnet) und dem Sponsor bei Abschluss gesonderter Sponsoringverträge für die jeweilige von dem Veranstalter durchgeführte Veranstaltung.

1.2 Ergänzend gelten die Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung.

2. Leistungsumfang

2.1 Der Sponsor übernimmt nach Maßgabe der vertraglichen Regelung zwischen den Parteien Sponsoring für die jeweilige Veranstaltung des Veranstalters.

2.2 Dem Sponsor ist bekannt, dass der Veranstalter über weitere Sponsoren für die Veranstaltung verfügen wird. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, Unternehmen, die in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Sponsor stehen, als weitere Sponsoren und/oder Aussteller oder sonstige Teilnehmer an der Veranstaltung zuzulassen.

2.3 Das Sponsoring schließt nicht das Recht des Sponsors ein, auf Form und Inhalte oder auf andere Weise auf die Veranstaltung des Veranstalters Einfluss zu nehmen.

2.4 Ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht des Sponsors von dem Sponsoringvertrag besteht nicht. Nimmt der Sponsor nicht als Aussteller an der Veranstaltung teil, bleibt die Verpflichtung des Sponsors aus dem Sponsoringvertrag unberührt.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Der zwischen dem Veranstalter und dem Sponsor für das Sponsoring von dem Sponsor an den Veranstalter zu zahlende Betrag ist mit Zugang der Rechnung des Veranstalters bei dem Sponsor zur Zahlung fällig.

3.2 Gerät der Sponsor mit der Zahlung des fälligen Rechnungsbetrages in Verzug, hat er neben den geschuldeten Zahlungen Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes und damit 8 Prozent über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 8 Prozent p.a. an den Veranstalter zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Dem Sponsor bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als des vorgenannten Pauschalbetrages entstanden.

4. Höhere Gewalt, Absage der Veranstaltung

4.1 Wird die Durchführung der Veranstaltung durch ein unvorhergesehenes Ereignis, das nicht von dem Veranstalter zu vertreten ist, ganz oder teilweise unmöglich oder kann diese nicht in der Art wie vorgesehen durchgeführt werden, insbesondere aufgrund von Terroranschlägen, Naturkatastrophen, Epidemien, behördlich angeordneter Räumung oder Stilllegung, baulichen Veränderungen seitens des Vermieters, Wasserschäden oder sonstiger höherer Gewalt, ist der Veranstalter berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

4.2 Der Veranstalter ist im Falle von höherer Gewalt gemäß Ziffer 4.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet, den Sponsor unverzüglich über die teilweise oder vollständige Unmöglichkeit der Durchführung der Veranstaltung zu informieren und diesem im Falle der unvollständigen Durchführbarkeit bereits geleistete Zahlungen, im Falle der teilweisen Undurchführbarkeit anteilige Zahlungen zu erstatten. Die Geltendmachung von weitergehenden Ansprüchen des Sponsors gegen den Veranstalter ist in diesem Fall ausgeschlossen.

4.3 Kann die Veranstaltung aus von dem Veranstalter zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, ist der Veranstalter zur Rückzahlung der von dem Sponsor an dem Veranstalter geleisteten Vergütung verpflichtet. Weitergehende Ansprüche des Sponsors bestehen in diesem Fall nicht.

5. Haftungsausschluss

5.1 Der Veranstalter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Verletzung durch den Veranstalter oder seine Erfüllungsgehilfen ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Gegenüber Unternehmern entfällt bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten die Haftung vollständig. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei dem Veranstalter zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

5.2 Der Veranstalter haftet über die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen hinaus nicht für die Erreichung der von dem Sponsor mit der Eingehung des Vertrages verfolgten weiter reichenden kommunikativen Ziele, es sei denn, dass der Veranstalter deren Erreichung durch die schuldhaftige Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten erschwert oder vereitelt hat.

6. Vertraulichkeit

6.1 Der Sponsor verpflichtet sich, über alle nicht allgemein zugänglichen Informationen zu dem Veranstalter und der Veranstaltung, die ihm anlässlich der Zusammenarbeit mit dem Veranstalter bekannt werden, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren und diese Informationen gegenüber Dritten geheim zu halten.

6.2 Die Verpflichtung gemäß vorstehendem Abs. 6.1 besteht auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Veranstalter und dem Sponsor hinaus.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers gelten nicht.

7.2 Mündliche Nebenabreden zu dem Sponsoringvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Sponsor oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht. Änderungen und Ergänzungen des Sponsoringvertrages zwischen dem Veranstalter und dem Sponsor oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenso für eine Änderung, Ergänzung oder die Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.

7.3 Auf den Sponsoringvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Sponsor und dessen Abwicklung und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts Anwendung.

7.4 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Sponsoringvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Sponsor und dessen Abwicklung oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausschließlich Düsseldorf in der Bundesrepublik Deutschland.

7.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Sponsoringvertrages zwischen dem Veranstalter und dem Sponsor oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die ganz oder teilweise unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

7.6 Für den Sponsoringvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Sponsor sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jeweils allein die Fassung in deutscher Sprache maßgeblich.